

# Überlassungsvertrag

Zwischen dem

## Carsharing-Kooperative e.V.

- im folgenden „Carsharing-Verein“ genannt -

und

XXXXXXXXXX

- im folgenden „ÜberlasserIn“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Überlassung des PKWs mit nachstehenden Merkmalen zur Nutzung als Carsharing-Fahrzeug:

Fahrzeug-Ident-Nr.: XXXXXXXXXXXXXXXX

Marke und Modell: XXXXXXXXXXXXX

Erstzulassung: XXXXXXXXX

Standort: XXXX XX, XXXX

- im folgenden „Überlassungs-Fahrzeug“ genannt - geschlossen.

## Präambel

Der Carsharing-Verein möchte den Einwohnern von Geltendorf und Türkenfeld ein Mobilitätsangebot machen, indem dieser Fahrzeuge zur wechselseitigen Nutzung durch die Bürger bereitstellt und den rechtlichen und organisatorischen Rahmen zur Abwicklung und Abrechnung setzt. Ziel ist es dabei, den Nutzern eine einfache und kostengünstige Möglichkeit zu eröffnen, Zugang zu Fahrzeugen zu erhalten und ihren Mobilitätsbedarf dort zu decken, wo der öffentliche Personennahverkehr nicht ausreicht. Zu diesem Zweck stellt der Überlasser das Überlassungs-Fahrzeug zur Verfügung. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien während der Überlassung.

## § 1 Laufzeit des Vertrags, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem xx.xx.xxxx und läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für sechs Monate. Eine Kündigung ist danach jeweils zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten möglich. Das Recht der Kündigung gilt für beide Vertragsparteien.

In den ersten sechs Monaten hat der Überlasser das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

## § 2 Eigentum und Halter des Überlassungs-Fahrzeugs

Der Überlasser bleibt Eigentümer des Überlassungs-Fahrzeugs. Der Carsharing-Verein wird für die Dauer der Überlassung Halter des Überlassungs-Fahrzeugs mit allen Rechten und Pflichten.

### § 3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Carsharing-Verein übernimmt die laufenden Kosten des Überlassungs-Fahrzeugs. Dies umfasst die Verbrauchskosten (Treibstoff, Öl, Scheibenwaschmittel, Bremsflüssigkeit und Kältemittel) sowie die Kosten für Inspektionen, TÜV, ASU, kleinere Reparaturen, Reifenwechsel und -einlagerung. Außerdem trägt der Carsharing-Verein die KfZ-Steuer sowie die Vollkasko-Versicherung des Fahrzeugs.

Der Carsharing-Verein trägt den Kauf neuer Reifen nach einer regelmäßigen Laufzeit von 35.000 km. Dabei wird davon ausgegangen, dass Sommer- und Winterreifen gleichmäßig viel befahren werden und somit die Reifen nach einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 70.000 km getauscht werden. Sollte aufgrund der Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Profiltiefe vorzeitig ein Tausch der Reifen notwendig werden, so trägt der Carsharing-Verein die Kosten anteilig der Nutzung des Überlassungs-Fahrzeugs innerhalb dieses Vertrags.

Darüber hinaus gehende Kosten, die nicht auf die Carsharing-Nutzung zurück geführt werden können, (z.B. für ungeplante größere Reparaturen) trägt der Überlasser, wobei sich der Carsharing-Verein mit einem Anteil an den Gesamtkosten beteiligt, der dem Zeitraum der Überlassung geteilt durch das Alter des Fahrzeugs entspricht (berechnet jeweils in Monaten).

Das Überlassungs-Fahrzeug wird während der Laufzeit dieses Vertrags vom Überlasser betreut. Dieser kümmert sich regelmäßig um

- Sauberkeit innen
- Prüfung auf Beschädigungen innen wie außen
- Füllstand des Scheibenwaschmittels
- Reifendruck

und mindestens 2x jährlich um

- Sauberkeit außen
- Prüfung des Ölstands

und außerdem um die turnusgemäße Zuführung des Überlassungs-Fahrzeugs zu Inspektionen, TÜV/ASU und Reifenwechsel.

Im Gegenzug ist die Nutzung des eigenen oder anderer Fahrzeuge des Vereins bis zu einer Laufleistung von 500 km monatlich für den Überlasser und seine im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder kostenfrei. Über diese Grenzen hinaus werden 50% der normalen Tarife (Anm. kostendeckende Kalkulation) des Carsharing-Vereins fällig. Eine Buchung jedweder Fahrt über das Buchungssystem des Carsharing-Vereins ist auch für die kostenfreien Fahrten obligatorisch.

Für Urlaubsfahrten des Überlassers/, die länger als 10 Tage dauern, trägt der Überlasser die Benzinkosten selbst. Die Zeiten für solche Urlaubsfahrten sind möglichst frühzeitig, spätestens aber acht Wochen vorher dem Carsharing-Verein anzukündigen.

Externe Kosten, die bei der Betreuung des Überlassungs-Fahrzeugs entstehen (z.B. Kosten für Waschanlage, Scheibenwaschmittel usw.) trägt der Carsharing-Verein. Der Überlasser hat diesem zeitnah Belege vorzulegen und bekommt die verauslagten Beträge daraufhin zurück erstattet.

### § 4 Organisation der Überlassung

Der Carsharing-Verein übernimmt die Organisation der Nutzung und der Abrechnung. Er integriert das Überlassungs-Fahrzeug in das Buchungssystem des Carsharing-Vereins ein und stellt es damit allen registrierten Nutzern im Rahmen der geltenden Regeln zur Verfügung.

## **§ 5 Tarifsystem und Fahrzeugkonto**

Die Nutzungsentgelte werden durch das Tarifsystem bestimmt, welches der Carsharing-Verein eigenverantwortlich festlegt.

Die Einnahmen und Ausgaben, die dem Überlassungs-Fahrzeug zugerechnet werden können, werden auf einem Fahrzeugkonto geführt, um evtl. Verluste oder Gewinne aus dem Betrieb des Überlassungs-Fahrzeugs überwachen zu können.

## **§ 6 Versicherung**

Das Überlassungs-Fahrzeug wird vom Carsharing-Verein im Rahmen einer Poolversicherung für Carsharing-Fahrzeuge versichert. Die Versicherung umfasst eine Haftpflichtversicherung mit den üblichen Deckungssummen sowie eine Teil- und Vollkaskoversicherung und einen Schutzbrief.

Die Selbstbeteiligung bei Unfällen beträgt 300 € bei Voll- und Teilkaskoschäden. Diese trifft den jeweiligen Unfallverursacher. Verantwortlich gegenüber dem Verein ist dafür das Vereinsmitglied, das die Buchung vorgenommen hat.

## **§ 7 Ausgleich für Wertverlust des Überlassungs-Fahrzeugs**

Am Wertverlust des Überlassungs-Fahrzeugs beteiligt sich der Carsharing-Verein mit 30% des Überschusses auf dem Fahrzeugkonto des Überlassungs-Fahrzeugs. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich und bei Beendigung des Vertrags. Sollte das Fahrzeugkonto einen Verlust aufweisen, erhält der Überlasser keinen Ausgleich des Wertverlusts.

Sofern die Abnutzung infolge des Carsharing-Betriebs das normale Maß übersteigt (z.B. infolge eines Unfalls, der nicht dem Überlasser zuzurechnen ist), hat der Überlasser einen Ausgleichsanspruch an den Carsharing-Verein. Sollte über den Betrag keine Einigung erzielt werden, ist ein Gutachter heranzuziehen.

## **§ 8 Sonstige Regelungen**

Der Überlasser meldet das Radio im Überlassungs-Fahrzeug (falls noch nicht geschehen) bei der GEZ an.

Der Carsharing-Verein ist berechtigt, das Überlassungs-Fahrzeug mit einem Werbeschriftzug des Vereins zu versehen. Die Kosten für dessen Anbringung und rückstandslosen Entfernung trägt der Carsharing-Verein. Nach Absprache mit dem Überlasser können auch andere Werbeaufschriften von Sponsoren angebracht werden.

Der Überlasser ist berechtigt, das Überlassungs-Fahrzeug auch Dritten, die nicht als Nutzer beim Carsharing-Verein registriert sind, zu überlassen, insofern das im Rahmen der Versicherung möglich ist. In diesem Fall trägt der Überlasser die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher Pflichten, die der Carsharing-Verein zur Nutzung seiner Fahrzeuge festlegt. Der Überlasser stellt darüber hinaus sicher, dass alle von ihm autorisierten Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Verstöße gegen die Pflichten aus der Nutzung des Überlassungsvertrags muss sich der Überlasser in diesem Fall selbst anrechnen lassen.

## § 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Vereinbarung bestehendem Recht entgegenstehen oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags davon unberührt und die übrigen Bestimmungen gelten weiter. Die beanstandete Klausel wird sinngemäß durch eine Regelung ersetzt, die der beabsichtigten Wirkung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich erweist, dass sich eine Bestimmung nicht wie beabsichtigt umsetzen lässt.

Die Partner\*innen verpflichten sich zu einer umgehenden Konsultation, wenn Entwicklungen eintreten oder Informationen bekannt werden, die den in dieser Vereinbarung geregelten Gegenstand betreffen.

Türkenfeld, den **xx.xx.xxxx**

---

Überlasser (Fahrzeugeigentümer)

Carsharing-Verein